

ARBEITSSTUNDENVERORDNUNG DES TENNISVEREIN SPRINGE E.V.

- § 1 Jedes aktive Vereinsmitglied im Alter vom vollendeten 16. bis einschließlich 65. Lebensjahr hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr 8 (acht) Arbeitsstunden ohne Vergütung zu leisten. Aktive Vereinsmitglieder mit Zweitmitgliedschaft haben für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr 4 (vier) Arbeitsstunden ohne Vergütung zu leisten. Stichtag für die Altersfeststellung ist der erste Kalendertag des Jahres, in dem die Arbeitsstunden zu leisten sind. Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung.
- § 2 Die Arbeitsstunden können auf ein anders Vereinsmitglied übertragen werden. Mitgliedern, die die Arbeitsleistung nicht erbringen, werden 20,- € pro nicht geleisteter Stunde berechnet und zum Ende des Kalenderjahres abgebucht
- § 3 Befreit von den Arbeitsstunden und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder, die mehr als 30 km vom Vereinsgelände entfernt wohnen (Messung mit Google Maps, kürzeste Verbindung), durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z. B. Krankheit) von der Pflicht entbunden worden **oder Neumitglieder im ersten Mitgliedschaftsjahr sind.**
- § 4 Voraussetzung für Arbeitsstundeneinsatz ist, dass der Verein genügend Aufgaben zur Verfügung stellen kann. Die Organisation und Überwachung der Arbeitsstunden obliegen dem Vorstand.
- § 5 Als Arbeitsstunden werden anerkannt:
- Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen
 - Arbeiten bei baulichen Veränderungen
 - Pflege der Sporteinrichtungen und der Außenanlage
 - Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen
- § 6 Termine für das organisierte Leisten von Arbeitsstunden werden in der Hauptsache im Frühjahr und im Herbst angeboten. Des Weiteren haben Mitglieder ganzjährig die Möglichkeit, Arbeitsstunden nach Absprache abzuleisten.
- § 7 Beschwerden über geleistete, aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerden entscheidet der Vorstand. Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt.
- § 8 Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung bestimmen die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung.

Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft und wurde zuletzt geändert durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen 2017 vom 24. März 2017, 2019 vom 28.03.2019, 2025 vom 07.03.2025 **und 2026 vom 13.03.2026.**